

Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten bei Schul- bzw. Betriebspraktika¹

An den
Landkreis Celle
Amt für Bildung, Kultur und ÖPNV
Postfach 32 11
29232 Celle

Bearbeitungsnummer (vom Landkreis auszufüllen)
sbk

- Erläuterungen auf der Rückseite
- **Ausschlussfrist beachten!**
- **Bitte in Druckschrift schreiben**
- **Vollständig ausfüllen**

Praktikant/in	Name und Vorname	Geburtsdatum
	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ und Ort, ggf. Ortsteil)	
	Name und Anschrift der Schule	Praktikumsdauer (von – bis)
	Praktikumsort (Anschrift)	Arbeitszeit Beginn Uhr Ende Uhr

Name und Vorname	Telefon / E-Mail (freiwillig)
Anschrift (wenn abweichend vom Schüler)	

Erziehungsberechtigte/r	Kontoinhaber	
IBAN (22-stellig)	BIC	Geldinstitut
<input type="checkbox"/> Kontoinhaber/in ist <u>nicht</u> die/der angegebene Erziehungsberechtigte/r; Name u. Vorname		

Erstattungsart und -höhe	<input type="checkbox"/> Erstattung der Fahrkarten des öffentlichen Nahverkehrs (bitte beifügen)			
	<input type="checkbox"/> Erstattung der Fahrkosten mit privatem PKW		KFZ-Kennzeichen	
	Begründung: <input type="checkbox"/> keine öffentliche Verkehrsanbindung <input type="checkbox"/> öffentlicher Nahverkehr war nicht zeitgerecht			
	Wurde die Strecke als zusätzlich mitgenommene Person zurückgelegt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Berechnung:		Einfache Entfernung zw. Wohnort u. Praktikumsbetrieb	Arbeitstage	Summe
		km	×	=

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden.

Ihre Angaben werden nach den Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes gespeichert und genutzt. Sie werden für die Abwicklung aller im Rahmen der Schülerbeförderung durch die Verwaltung zu erledigenden Aufgaben verwendet.



Datum _____ Unterschrift (vollj. Schüler/in bzw. Erziehungsberechtigte/r)

Vom Landkreis auszufüllen	
Nachgewiesene Fahrkosten	Euro
Zu erstattender Betrag	Euro
Geprüft:	

Hinweise für die Abrechnung von Schülerbeförderungskosten

Grundvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten besteht nur dann, wenn der kürzeste zumutbare Fußweg von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Schule, die den von der Schülerin / dem Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet,

- bei Kindern, die einen Schulkindergarten besuchen und bei Schülerinnen und Schülern des Primarbereichs (Klasse 1 bis 4) mehr als 2 km
- bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs I (Kl. 5 bis 7) mehr als 3 km
- bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs I (Kl. 8 bis 10) mehr als 4 km
- bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II (nur berufsbildende Schulen) mehr als 6 km

beträgt. Für den Weg von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle des von der Schülerin bzw. dem Schüler benutzten Verkehrsmittels besteht ein Anspruch nur, wenn die Mindestentfernung in den Sekundarbereichen I und II mehr als 3 km beträgt.

Ausnahmen von diesen Mindestentfernungsgrenzen sind unter bestimmten Voraussetzungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder bei besonders gefährlichen Schulwegen möglich. Über die Gefährlichkeit des Schulweges als Anspruchsvoraussetzung entscheidet der Landkreis Celle.

Wer hat Anspruch?

Schülerinnen und Schüler

- eines Schulkindergartens sowie der Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen (Grund-, Haupt-, Real-, Ober-, Gesamt- und Förderschulen, Gymnasien),
- der Berufseinstiegsschule (Berufseinstiegsklasse und Berufsvorbereitungsjahr) sowie
- die Klasse I einer Berufsfachschule (BFS) besuchen ohne zuvor den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – erworben zu haben,

werden die notwendigen Beförderungskosten erstattet, wenn sie die obigen Grundvoraussetzungen erfüllen.

Was wird abgerechnet?

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die günstigsten Schülertarife erstattet. In Monaten mit Ferientagen werden die Auslagen bis zum Gegenwert einer Teilzeitmonatskarte erstattet. Die öffentlichen Beförderungsmittel sind vorrangig zu nutzen.

Der Umfang des Erstattungsanspruchs ist auf die Beförderung bis maximal zur nächsten Berufsbildenden Schule beschränkt, wenn ein außerhalb des Landkreises Celle liegender Praktikumsort gewählt wird. Darüber hinausgehende Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Wie wird abgerechnet?

Schülerbeförderungskosten werden grundsätzlich nur gegen Vorlage der Originalfahrkarten erstattet. **Die Erstattung erfolgt bargeldlos durch Kontoüberweisung.**

Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu machen (Eingang beim Landkreis).

Bei Fragen oder bei persönlicher Antragsabgabe hilft das Amt für Bildung, Kultur und ÖPNV des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Eingang A, 29221 Celle.

Telefon: 05141/916-2009, Telefax: 05141/916-3-2009

Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 8 bis 16 Uhr, Donnerstag 8 bis 17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8 bis 13 Uhr.